



Donnerstag, 4. November 2021

Klarstellung – Was die 3-G-Regel am Arbeitsplatz ab sofort bedeutet!

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Vergangenen Freitag, am 29. Oktober 2021, haben wir darüber informiert, dass ab 1. November 2021 die sogenannte „3-G-Regel“ am Arbeitsplatz gilt und in der Weisung auch auf die in der Verordnung des Gesundheitsministers festgelegten Bestimmungen verwiesen wird. Aktuell gibt es bei uns bereits einige Anfragen, welche Nachweise der 3-G-Regel entsprechen und was die in den Medien schon kolportierte „2,5-G-Regel“ bedeutet. Aus diesem Grund möchten wir hier eine klarstellende Information geben:

Als sogenannter „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“ im Sinne der 3. COVID-19 Maßnahmenverordnung (kurz: 3-G-Nachweis) gilt mit Stand heute, 4. November 2021, Folgendes:

1. **GEIMPFT:** Nachweis über eine mit einem zugelassenen COVID-19-Impfstoff zugelassene vollständige Impfung,
2. **GENESEN:** Genesungsnachweis bzw. ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene COVID-19 Infektion oder ein Absonderungsbescheid (dieser muss in den letzten 180 Tagen für eine nachweislich mit COVID-19 infizierte Person ausgestellt worden sein),
3. **GETESTET:** Negativer Antigentest (nicht älter als 24 Stunden), Antigentest zur Eigenanwendung, der digital erfasst wurde (nicht älter als 24 Stunden), Nachweis über neutralisierende Antikörper (nicht älter als 90 Tage) oder PCR-Test (nicht älter als 72 Stunden).

Diese Zusammenfassung gibt die aktuellen – noch gültigen - Regelungen wieder.

ACHTUNG!

NOVELLE DER AKTUELLEN REGELUNG IST GESTERN ERFOLGT!

Die Tinte war noch nicht einmal bei der aktuellen Regelung trocken, hat der Gesundheitsminister bereits eine Novellierung der aktuellen Regel erlassen. Zumindest haben wir aber dieses Mal 5 Tage Vorlaufzeit, so dass sich die Betroffenen auf diese neue Vorschrift einstellen können.

Aufgrund der Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung, welche mit 8. November 2021 in Kraft treten wird, **werden folgende Nachweise entfallen:**

- **Wohnzimmertests mit Erfassung im behördlichen Datenverarbeitungssystem**
- **Nachweis über neutralisierende Antikörper**

Die aktuell gültige Weisung des Landesamtsdirektors und der Leiterin der Abteilung Personalangelegenheiten ist nicht zu ändern, da man auf die vom Bund vorgegebene 3-G-Regel verweist und somit dortige Änderungen immer auch gleich im NÖ Landesdienst gelten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass bei weiteren steigenden Fallzahlen nach dem derzeitigen Plan der Bundesregierung als Testnachweis künftig nur mehr ein PCR-Test gelten wird, was bedeutet, dass dann „2,5-G“ auch am Arbeitsplatz gelten würden. Dazu wäre aber eine erneute Novellierung notwendig.

Zusätzlich zu den bereits niederösterreichweit vorhandenen PCR-Teststationen wurden in allen Bezirkshauptstädten bei Spar Filialen PCR-Testmöglichkeiten eingerichtet. Ein weiterer Ausbau der Teststationen ist bis 15. November geplant. Nähere Informationen dazu unter:

[Niederösterreich gurgelt - Jetzt kostenlos testen! \(noe-testet.at\)](https://www.noe-testet.at)

Wir halten Sie über sämtliche Neuerungen und aktuelle Änderungen auf dem Laufenden.

Mit den besten Grüßen

